

S a t z u n g

über die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Arnsdorf

- Straßensatzung (StrS) -

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 u. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) in Verbindung mit den §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307, 309), hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 07.07.03 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Anliegerpflichten
- § 4 Haftung
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen der Gemeinde Arnsdorf.
- (2) Sie regelt die Anliegerpflichten zur Reinigung öffentlicher Straßen. Ausgenommen sind die Anliegerpflichten, die in der Winterdienst- Anliegersatzung geregelt sind.
- (3) Die Bestimmung der öffentlichen Straßen regelt sich nach den Maßgaben des Sächsischen Straßengesetzes. Danach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (4) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage
 - a) an eine öffentliche Straße angrenzen, auch wenn sie keinen Zugang zu dieser Straße haben (vordere Anlieger),
 - b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen werden, d.h. die über andere Grundstücke Zugang zur Straße haben (hintere Anlieger).
- (5) Reinigungsflächen sind die am Grundstück angrenzenden Geh- und Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege, Schnittgerinne, die der Straßenentwässerung dienenden Gräben und Mulden, öffentliche Zugänge zu den Grundstücken, Flächen der Straßenbepflanzung sowie die Fahrbahnflächen bis zur Straßenmitte.

§ 2

Zuständigkeit

Die Gemeinde Arnsdorf überträgt auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG den Anliegern die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen im Rahmen dieser Satzung und kontrolliert die Wahrnehmung der Straßenanliegerpflichten.

§ 3 Anliegerpflichten

- (1) Die Anlieger haben die Pflicht, die Reinigungsflächen jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten, insbesondere
 - a) bei Bedarf, mindestens jedoch monatlich zu säubern,
 - b) die befestigten Flächen von Gras, Wildkräutern und Laub zu säubern bzw. in gepflegtem Zustand zu halten; dabei ist die Anwendung ökologisch unverträglicher Mittel verboten,
 - c) Unrat und Schlamm, einschließlich Tierkot, zu entfernen,
 - d) die Reste von Streugut nach Beendigung der Winterperiode zu entfernen,
 - e) unverzüglich Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Handelswaren oder Bau- und Brennstoffen entstehen, zu beseitigen.
- (2) Hydranten, Absperrschieber und Straßenentwässerungseinrichtungen – insbesondere Straßeneinläufe – sind ständig freizuhalten.
- (3) Äste von Bäumen und Strauchwerk der Grundstücke dürfen in der Höhe nicht unter 2,50 m bei angrenzenden Gehwegen und nicht unter 4,50 m bei angrenzenden Fahrbahnen in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen dürfen nicht verdeckt und öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht abgeschattet werden.
- (4) Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet (z.B. bei Erbengemeinschaften, Eigentumswohnungen), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (5) Die Gemeinde Arnsdorf kann einen Anlieger bei Vorliegen unbilliger Härten auf Antrag von seinen Anliegerpflichten befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.
- (6) Die Befreiung kann teilweise oder ganz, widerruflich oder dauernd gewährt werden.

§ 4 Haftung

- (1) Der Anlieger haftet für Schäden, die durch die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach dieser Satzung entstehen und deren Ersatz gegenüber der Gemeinde Arnsdorf geltend gemacht wird.
- (2) Der Anlieger hat die Gemeinde Arnsdorf von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Verletzung von Pflichten nach dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Arnsdorf geltend gemacht werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 seiner Verpflichtung, die Reinigungsflächen jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten, nicht nachkommt, insbesondere:
 - a) diese nicht mindestens monatlich säubert,
 - b) die Flächen nicht von Gras, Wildkräutern und Laub säubert bzw. in gepflegtem Zustand hält oder bei der Säuberung der Flächen ökologisch unverträgliche Mittel anwendet,
 - c) Unrat und Schlamm, einschließlich Tierkot, nicht entfernt,
 - d) Reste von Streugut nach der Winterperiode nicht entfernt,
 - e) Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Handelswaren oder Bau- und Brennstoffen stehen, nicht unverzüglich beseitigt;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Hydranten, Absperrschieber oder Straßenentwässerungseinrichtungen – insbesondere Straßenwassereinläufe – nicht ständig freihält;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Äste von Bäumen und Strauchwerk in der Höhe unter 2,50 m bei angrenzenden Gehwegen und unter 4,50 m bei angrenzenden Fahrbahnen in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen lässt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnsdorf, den 15.07.2003

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.